

Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
über die Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im
Rahmen des Tarifs des Filmland Mobilitätsverbundes

(Allgemeine Vorschrift)

Gemäß § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 16 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg hat der Kreistag am 04.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Göppingen als Aufgabenträger und zuständige Behörde für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg (ÖPNVG BW) und der VO (EG) Nr. 1370/2007 hat nach § 16 Abs. 1 ÖPNVG BW eine ausreichende Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs zu gewährleisten. Er stellt in seinem Zuständigkeitsbereich außerdem sicher, dass der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs spätestens ab dem 01.01.2021 mindestens 25 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs liegt. Zur Sicherung und Erhaltung des Verkehrsangebotes werden darüber hinaus gemäß § 16 Abs. 4 ÖPNVG BW zusätzliche gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtungen für weitere Fahrgastgruppen erlassen.

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreis Göppingen(künftig: Landkreis) soweit der in § 4 Abs. 3 bis 7 festgelegte Höchsttarif für den Ausbildungsverkehr Anwendung findet (künftig: Verbundgebiet).

(2) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer Liniengenehmigung gemäß §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in dem in Absatz 1 bestimmten Verbundgebiet durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr).

(3) Vom Anwendungsbereich dieser Satzung ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) einschließlich Schienenersatzverkehren.

(4) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind Schüler, Auszubildende und Studenten nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusIV).

(5) Der Berechtigtenkreis zum Erwerb von Seniorenkarten im Abonnement ergibt sich aus den jeweils gültigen Tarifbestimmungen des Filmland Mobilitätsverbundes.

(6) Der Berechtigtenkreis zum Erwerb des Sozialtickets ergibt sich aus den jeweils aktuellen Bestimmungen des SGB II und XII sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes.

§ 2

Anwendung des Verbundtarifes

(1) Innerhalb des Verbundgebietes dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nach § 1 Abs. 2 nur zum Tarif Filisland Mobilitätsverbund GmbH (Verbundtarif) angeboten werden.

(2) Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des Verbundtarifes.

§ 3

Grundlagen des Verbundtarifes

(1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen.

(2) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§ 4

Tarifbildung und Tarifvorgaben

(1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und Preise der einzelnen Fahrscheinarten werden durch den Filisland Mobilitätsverbund (FMV) festgesetzt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift zu beachten.

(2) Der FMV stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Verbundgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif gewährleistet ist.

(3) Der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs liegt ab 01.01.2021 mindestens 25 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs.

(4) Der Preis von Zeitkarten für Senioren im Abonnement liegt mindestens 25 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitkarten für Jedermann.

(5) Der Preis von Sozialtickets liegt mindestens 25 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitkarten für Jedermann.

(6) Soweit Haustarif zur Anwendung kommt, liegt ab 01.01.2021 der Haustarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mindestens 25 % unter dem Haustarif vergleichbarer Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs.

(7) Der Geltungsumfang für Inhaber von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs ergibt sich aus den jeweils gültigen Tarifbestimmungen des FMV.

§ 5 Ausgleichsregelung

(1) Der Landkreis gewährt für die Verbundunternehmen zu deren Förderung auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Ausgleich für die ungedeckten Kosten, die durch die Tarifvorgaben gemäß § 4 Abs. 3 bis 7 entstehen.

(2) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt ohne Umsatzsteuer und getrennt für die jeweiligen Linien oder Linienbündel, die sich aus dem Nahverkehrsplan des Landkreises Göppingen sowie den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben.

(3) Die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen aus der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe werden je Linie / Linienbündel nach folgenden Parametern errechnet:

- Die Grundlage der Berechnung des Ausgleichsbetrags bildet die Zahl der dem einzelnen Unternehmen nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Einnahmeaufteilungsvertrags des FMV je Kalenderjahr / Förderjahr zugewiesenen Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs, Zeitkarten für Senioren im Abonnement und von Zeitkarten des Sozialtickets. Die Berechnungsparameter sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- Ein weiterer Ausgleich wird gewährt für die Freizeitregelung für Zeitkarten mit netzweiter Gültigkeit, für Zeitkarten mit Pauschalpreisen und für Zeitkarten mit Mitnahmeregelung. (Anlage 2)
- Soweit keine Übergangstarifregelungen bestehen, gilt bei Kreisgrenzen überschreitendem Verkehr der nach § 39 PBefG genehmigte Haustarif.

Diese werden multipliziert mit

- a) der Preisdifferenz der verkauften Zeitfahrausweise für Auszubildenden, für Senioren im Abonnement und für Sozialtickets gegenüber dem jeweiligen Zeitfahrausweis für Jedermannfahrgäste gem. Anlage 1 sowie
- b) einem Regionalfaktor entsprechend Anlage 3 zu dieser Vereinbarung. Der Regionalfaktor spiegelt die unterschiedlichen Reiseweiten der Fahrgastgruppen wieder. Er orientiert sich an der bisherigen Regelung zur Mittleren Reiseweite (§ 3 Abs.5 Satz 3 PBefAusgIV).
- c) Die Preisdifferenz ist um einen Elastizitätsfaktor, der den finanziellen Nettoeffekt gem. dem Anhang zur VO 1370 sachgerecht berücksichtigt, zu reduzieren. Der Elastizitätsfaktor beträgt 0,9 für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr und 0,75 für die übrigen Fahrausweisgattungen.

(4) Wechselt der Betreiber einer Linie / eines Linienbündels innerhalb eines Kalenderjahres, so ist bei der Zuscheidung der Zeitkarten sicherzustellen, dass diese nach dem entsprechenden Anteil an Kalendertagen dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben werden.

(5) Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) zugewiesenen Ausgleichsmittel begrenzt. Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diesen Betrag übersteigt, kann der Einzelanspruch des Unternehmens jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt werden.

§ 6

Verfahren des Ausgleichs

(1) Es ist gemäß § 5 ein Antrag bis zum 30.06. des Antragjahres von den Verkehrsunternehmen zu stellen. Dem Antrag liegt die Anzahl der zugeschiedenen Zeitkarten des Kalenderjahres, welches dem Antragsjahr vorausgeht, zugrunde.

(2) Die Ausgleichsleistungen werden auf der Grundlage eines vorläufigen Zuwendungsbescheides des Landkreises geleistet. Die Zahlungen erfolgen zu folgenden Terminen:

- | | |
|-----------|---|
| a. 01.05. | 50 % des vorläufig berechneten Ausgleichsbetrages |
| b. 15.07. | Schlusszahlung des Vorjahres nach Maßgabe des abschließenden Bescheides |
| c. 15.11. | 30 % des vorläufig berechneten Ausgleichsbetrages |

(3) Der abschließende Bescheid ergeht im Folgejahr nach Vorlage der abschließenden Daten und des Überkompensationsnachweises nach § 7. Etwaige Überzahlungen werden zurückgefordert oder mit künftigen Abschlagszahlungen verrechnet. Zusätzlich erforderliche Zahlungen werden an das Verkehrsunternehmen im Rahmen der Schlusszahlung geleistet.

§ 7

Überkompensationskontrolle

(1) Die dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Mittel stehen dem Verkehrsunternehmen nur in der nachgewiesenen Höhe entsprechend dieser Vorschrift zugrunde liegenden Ausgleichsregelung zu. Diese zugewiesenen Mittel dürfen beim Verkehrsunternehmen nicht zu einer Überkompensation im Sinne der Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 führen.

(2) Es ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr erwirtschafteten Erlösen maximal die mit dem Betrieb der Linie bzw. des Linienbündels verbundenen Kosten und Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdeckt. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007.

(3) Sofern die Linie oder das Linienbündel neben den Tarifvorgaben aus dieser Allgemeinen Vorschrift weiteren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages unterliegt, reicht als Nachweis die Bestätigung über die korrekte Zuschussabrechnung im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die zuständige Behörde, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, aus. Anderenfalls ist eine Bestätigung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüferin/einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer vorzulegen.

(4) Der Nachweis ist spätestens 6 Monate nach der Jahresendabrechnung der Ausgleichsleistungen im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift vorzulegen.

(5) Der Satzungsgeber geht davon aus, dass die Ausgleichsleistungen als echte, nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

§ 8

Durchführungsvorschriften

Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltswirtschaftlichen Bestimmungen. Der Landkreis kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen und insbesondere die Verwendung von bestimmten Vordrucken vorschreiben.

§ 9

Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten

(1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, können in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

(2) Sofern das Land im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen ab dem Jahr 2021 die Zuteilung der Ausgleichsmittel von Nachfrage- und Leistungsdaten wie Fahrplankilometern oder Fahrgastzahlen abhängig macht, sind die Unternehmen verpflichtet, dem Landkreis entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist Voraussetzung für die Gewährung der im Rahmen dieser Satzung gewährten Ausgleichsleistungen.

(3) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Göppingen, den 04.05.2018

Edgar Wolff
Landrat

Anlage 1

Berechnungsparameter für den Preis / Preis-Ausgleich

Sachstand: 2018

| Verkäufe/Zuscheidung (je VU ohne Schienenpersonennahverkehr) | | | | | Spiegel / Abspannverhältnis | | | |
|--|----------|----------------------------|--|---|-----------------------------|---|-----------------|--|
| Gattung | Monate | Stückzahlen | Verbundtarif | Haustarif | Monate | Stückzahlen | Verbundtarif | |
| Schüler Monatskarte | 1 | Zuscheidung EAV | Monatskarte Schüler *) | | 1 | Zuscheidung EAV | Monatskarte | |
| Schüler Monatskarte (SKT Listenverfahren) | 11 | 01-07 + 09-12 11 Monate | Monatskarte Schüler *) | | 11 | 01-07 + 09-12 11 Monate | Monatskarte | |
| U3 | 12 | Zuscheidung EAV | ABO Schüler U3+ *) | | 12 | Zuscheidung EAV | ABO Jahreskarte | |
| AzubiABO | 12 | Zuscheidung EAV | ABO Jahreskarte Azubi *) | | 12 | Zuscheidung EAV | ABO Jahreskarte | |
| StudiTicket FMV/VVS | Semester | Zuscheidung EAV | Zuscheidung EAV Verkauf + Zuscheidung EAV Online + Zuscheidung EAV Soli Verkauf + Zuscheidung EAV Soli Online | | 6 | (Zuscheidung EAV Verkauf + Online-Verkauf) x 6 Monate | Monatskarte | |
| Anschluß-StudiTicket Anschluß DING | Semester | Zuscheidung EAV | | Zuscheidung EAV AnschlußStudiTicket Filsland/Ding + Zuschcheidung EAV aus 4 x UmsteigeSpar- Karte | 6 | Zuscheidung EAV x 6 Monate | Monatskarte | |
| SeniorenAbo | 12 | Zuscheidung EAV | | Zuscheidung EAV | 12 | Zuscheidung EAV | ABO Jahreskarte | |
| SozialTicket | 3 | Zuscheidung EAV | | Zuscheidung EAV | 3 | Zuscheidung EAV | Monatskarte | |

*) maßgeblich ist die Relation der Gesamtstrecke gem. Verbundtarif (Verkauf)

Anlage 2**Ausgleich Freizeitregelung****Sachstand: 2018**

Für die ganztägige Netzöffnung wird für die Freizeitregelung ein Ausgleich in folgender Höhe gewährt:

- für jeden Zeitfahrausweis (Schülermonatskarte SKT-Listenverfahren, Schülermonatskarte U3, AzubiABO, Sozialticket, SeniorenABO, StudiTicket FMV / VVS, AnschlussStudiTicket FMV / DING) wird ein Ausgleich in Höhe von 2 Einzelfahrscheinen der Fahrausweisgattung Sparbus Sa/So gewährt. Der Preis ergibt sich aus dem jeweils gültigen Tarif des FilmlandTickets.

Anlage 3**Regionalfaktor mittlere Reiseweite****Sachstand: 2018**

Der Regionalfaktor berücksichtigt die unterschiedlichen Produktionskosten der Verkehrsunternehmen aufgrund der unterschiedlichen Reiseweiten wieder. Der Reisweitenfaktor (RW-Faktor) orientiert sich an der bisherigen Regelung zur Mittleren Reiseweite (§ 3 PBefAusgIV).

Für jedes Linienbündel / Linie ist ein Regionalfaktor aus den nachstehenden Reisweitenfaktoren zu ermitteln und für die Zuschreibung in den jeweiligen Bündeln anzusetzen. Der Regionalfaktor mittlere Reiseweite ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres / Förderjahres 2020 festgeschrieben und wird ab Kalenderjahr / Förderjahr 2021 pro Bündel neu ermittelt.

| Verkehrsunternehmen | MRW aktuell | Regionalfaktor mittlere Reiseweite |
|-----------------------------------|-------------|---------------------------------------|
| Regiobus Stuttgart | 8 | 1 |
| Regiobus Stuttgart / Hohnecker | 8,11 | 1,01375 |
| Frank&Stöckle | 10,51 | 1,31375 |
| Sihler | 10,74 | 1,3425 |
| OV Schlierbach | 10,75 | 1,34375 |
| Omnibusverkehr Göppingen | 10,77 | 1,34625 |
| Merkle | 10,99 | 1,37375 |
| Hildenbrand | 13,47 | 1,68375 |